II. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Proporzverfahren für die Wahl des Einbürgerungsrates)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Oktober 2008

Hauptantrag: Nichteintreten.

Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintritt:

Art. 36 *Bst. fbis:* die Mitglieder der Einbürgerungsräte der politischen Gemeinden ___;

Art. 40a *Abs. 1:* Die Mitglieder der Einbürgerungsräte ____ werden nach Proporz gewählt. Die politische Gemeinde ist Wahlkreis.

Abs. 2 (neu im Nachtrag): Der Einbürgerungsrat bezeichnet aus der Mitte seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 103 *Abs. 1:* Der Einbürgerungsrat besteht aus wenigstens zehn Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl.

Abs. 2: Streichen.